

ker Kenntnis genommen und gegen die Vorlagen nichts zu erinnern finden.⁹ Nachdem sowohl das ungarische Ministerium als auch die diesseitigen Minister mit den diesfälligen Ausarbeitungen einverstanden sind, fanden Seine Majestät die von dem ungarischen Finanzminister gewünschte Beratung dieser Vorlagen im großen Rate des Gesamtministeriums nicht für notwendig, dagegen geruhten Seine Majestät die Minister zu ermächtigen, diese Vorlagen den Deputationen vorläufig zur Kenntnis zu bringen.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Ischl, 26. September 1867. Franz Joseph.

Nr. IV Ministerrat, Wien, 15. September 1867

RS.

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der k. k. Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe (21. 9.), der k. k. Kriegsminister FML. Freiherr v. John (22. 9.), der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay, der k. k. Minister Freiherr v. Becke (23. 9.).

Abwesend: der Justizminister Ritter v. Hye.

Protokollführer: Ritter v. Hueber.

Gegenstand: Note des Finanzministers an den Obmann der cisleithanischen Deputation mit den Propositionen bezüglich des finanziellen Ausgleiches.

KZ. 2428 – MRZ. 175

Protokoll des zu Wien am 15. September 1867 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze des Reichskanzlers Grafen Beust.¹

Der Minister Freiherr von Becke las den beiliegenden Entwurf einer Note an den Obmann der cisleithanischen Deputation Kardinal Rauscher ab, mit welchem demselben das Ergebnis der Vereinbarungen der beiderseitigen Ministerien bezüglich des finanziellen Ausgleiches als Regierungsproposition für den Abschluß der diesbezüglichen Verhandlungen der Deputationen mitgeteilt werden soll.²

⁹ *Die Verhandlungen und Vereinbarungen der beiden Regierungen die Einhebung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Zucker, dann die Verwaltung des Tabak- und Salzmonopol betreffend: FA., 2545-Pr./1867 (Fasc. 11/8) Nr. 5083.*

¹ *Teildruck: REDLICH, Das österreichische Staats- und Reichsproblem, Bd. 2 844–845.*

² *Der Text der Note gedruckt als Beilage Nr. IVa. Joseph Othmar v. Rauscher (1787–1875) wurde als Mitglied des Herrenhauses zum Präsidenten der Quotendeputation des Reichsrates gewählt. Siehe MRProt. v. 31. 7. 1867, MRZ. 168. Anm. 5.*

Der ungarische Finanzminister v. Lónyay glaubte ursprünglich beanstanden zu sollen, daß sich in dieser Note nicht ganz genau an das zwischen beiden Finanzministern vereinbarte Übereinkommen gehalten worden sei, nach seiner Meinung wären die einzelnen Punkte zu trennen, wie er sich auch nur für verpflichtet hält, der ungarischen Deputation nur die Proposition bezüglich der Staatsschuld mitteilen zu sollen.³

Der Minister Freiherr v. Becke konstatierte, daß das Exposé in der Note wortgetreu mit den zwischen den Finanzministern getroffenen Vereinbarungen übereinstimme, daß dabei nur eine andere Ordnung der einzelnen Punkte eingehalten worden sei. Nach seinem Dafürhalten sei es übrigens nicht notwendig, den beiderseitigen Deputationen identische Mitteilungen hierüber zu machen. Die Hauptaufgabe hiebei sei für jeden der beiden Finanzminister, die Propositionen der bezüglichen Deputation mundgerecht zu machen, bezüglich der cisleithanischen Deputation müsse das von seiten der Regierung angenommene Quotenverhältnis 70 : 30 zur Bestreitung der im Sinne der pragmatischen Sanktion als gemeinsame Auslagen anerkannten Erfordernisse vorweg ausgesprochen werden, weil wenn das Schriftstück mit der Proposition der Unifizierung der Staatsschuld begonnen würde, mit allem Grunde das Scheitern der Propositionen vorauszusehen wäre.⁴ Übrigens werde unbeugsam fest daran zu halten sein, daß die Propositionen als ein konkretes Ganzes anzusehen seien, sie werden daher nur als ein Ganzes angenommen oder abgeworfen werden können, ein Mäkeln in irgendeinem Punkt könnte nicht zugegeben werden.

Der ungarische Finanzminister v. Lónyay fand hierauf, den angeregten Anstand fallen zu lassen. Er bemerkte, daß er bei der Unterhandlung nicht weitergehen werde, als die Grenzen in dem Übereinkommen gezogen sind, und fügte bei, daß auch er darauf bedacht sein

³ Vgl. die sog. *Vöslauer Vereinbarung* v. 12. 9. 1867. FA., Pr./1869 (Fasc. 7.1/1) Nr. 4145. MRProt. v. 31. 7. 1867, MRZ. 168. Anm. 6. Au. Vortrag v. Becke, womit die am 12. d. M. getroffene Vereinbarung zwischen den Ministerien der im Reichsrat vertretenen Länder und dem ungarischen Ministerium über die Behandlung der im Sinne des XII. Gesetzartikels vom Jahre 1867 dem gemeinschaftlichen Einvernehmen der beiden Ministerien vorbehaltenen Gegenstände im Originale zur Ah. Einsicht au. vorgelegt wird. Ah. E. v. 20. 9. 1867: Ich stelle Ihnen diese Vereinbarung nach genommener Einsicht wieder zurück. Am 13.–14. September behandelt der ungarische Ministerrat in Wien unter Andrásyss Vorsitz den Text der Vorlage. In der Beratung wurde kein ausführliches Protokoll geführt, sondern nur das Faktum der Verhandlung und der Umstand notiert, daß der ungarische Ministerrat die Vereinbarung ohne Veränderung angenommen habe. MT. v. 13.–14. 9. 1867. OL., Sektion K-27, Nr. 49/1867.

⁴ Über die Unifizierung der Staatsschuld siehe auch MRProt. v. 31. 7. 1867, MRZ. 168; MRProt. v. 30. 8. 1867, MRZ. 173.

müsse, die Propositionen der ungarischen Deputation mundgerecht hinzustellen, er könne daher in der Mitteilung nicht beide Fragen, sondern nur jene über die Staatsschuld berühren.

Nachdem sohin der abgelesene Entwurf der Note von der Konferenz allseitig gutgeheißen war, erachtete Graf Andrássy eine Lücke in den Propositionen in der Richtung erblicken zu sollen, daß nicht gesagt sei, in welcher Art die Quote nach Ablauf der zehn Jahre wieder festgesetzt werden soll. Gegenwärtig habe ein konkreter Handel stattgefunden, ungarischerseits sei die Quote von 30 % angenommen worden, weil auch das Präzipuum für die Zukunft angenommen worden sei. Das nächste Mal dürfe das Auffinden einer geeigneten Basis für die Aufteilung schwer fallen. Die übrigen Konferenzmitglieder und insbesondere die beiden Finanzminister hielten die Berührung dieser Frage, die ohne wirklichen Grund nur zu leicht Anlaß zu neuen Verwicklungen in den Verhandlungen der Deputationen geben könnte, für sehr bedenklich, zumal sich nach Ablauf der zehn Jahre ein geeigneter Verteilungsschlüssel nicht schwer auffinden lassen wird, und man vor der Hand, wie Graf Taaffe äußerte, den beiden Deputationen die Hoffnung lassen könne und solle, daß die Last nach zehn Jahren für sie eine geringere sein werde.

[Unterschrift fehlt.]

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Ischl, 26. September 1867. Franz Joseph.

**Nr. IVa Abschrift einer Note des k. k. österreichischen
Finanzministers an den Obmann der cisleithanischen Deputation
Kardinal Erzbischof Ritter v. Rauscher, o. O., o. D.¹**

Beilage zum MRProt. v. 15. 9. 1867, MRZ. 175

Um für die Verhandlungen der verehrlichen Deputationen des Reichsrates und des ungarischen Reichstages eine übereinstimmende Grundlage zu gewinnen und dadurch vom Standpunkte der Regierung zur Förderung des angestrebten Ausgleiches beizutragen, haben sich die beiderseitigen Ministerien nach einer sehr reiflichen und eingehenden Unterhandlung in Absicht auf sämtliche im XII. ungarischen Gesetzartikel des J. 1867 dem gemeinschaftlichen Einvernehmen vorbehaltenen Gegenstände über be-

¹ *Das Original exemplar der Note an Kardinal Rauscher: FA., 2545 Pr./1867 (Fasc. 11.8.) Nr. 4769. Wien, 15. 9. 1867.*

stimmte Grundsätze verständigt und sich wechselseitig verbindlich gemacht, dieselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden konstitutionellen Mitteln vor den zuständigen Vertretungskörpern (Deputationen, Reichsrat, Reichstag) zu Geltung zu bringen.

Was zunächst die Aufgabe der verehrlichen Deputationen betrifft, nämlich die Vereinbarung über das Quotenverhältnis zur Bestreitung der im Sinne der pragmatischen Sanktion als gemeinsame Auslagen anerkannten, in den Art. 18 bis 21 des erwähnten ungarischen Gesetzartikels namhaft gemachten Erfordernisse, so haben sich die beiden Ministerien vereinigt, einen Perzentualsatz von 70 % für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, zu 30 % für die Länder der ungarischen Krone, durch die zehnjährige Periode vom 1. Jänner 1868 bis 31. Dezember 1877 den beiderseitigen Deputationen auf das dringendste zur Annahme zu empfehlen.

Im untrennbaren Zusammenhange mit diesem Antrage zur Feststellung des Quotenverhältnisses haben sich die beiderseitigen Finanzminister mit Zustimmung der Gesamtministerien schon jetzt verbindlich gemacht, den betreffenden Vertretungskörpern einen gleichartigen Gesetzesvor² in betreff der Gesamtstaatsschuld dahin einzubringen, daß zur Bedeckung des jährlichen Erfordernisses der Staatsschuld von den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern eine Vorbelastung von jährlichen 25 Millionen Gulden öW. übernommen und der Rest zwischen denselben und den Ländern der ungarischen Krone nach dem obigen Leistungsverhältnisse von 70 zu 30 geteilt werde. Das nach diesen Grundsätzen zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen für das J. 1868 sich ergebende Erfordernis wird in die betreffenden Voranschläge für das kommende Finanzjahr eingestellt werden. Da es ferner in der übereinstimmenden Absicht der beiden Ministerien liegt, die mit 31. Dezember v. J. verbleibende öffentliche Schuld definitiv abzuschließen und die rücksichtlich derselben von jeder der beiden Reichshälften zu übernehmende Verpflichtung mit einer bestimmten, ziffermäßig richtig zu stellenden und einer weiteren Änderung nicht unterliegenden Jahresrente festzustellen, so wurde weiters vereinbart: daß die beiden Finanzminister längstens bis 1. Mai 1868 den betreffenden Vertretungskörpern eine gemeinschaftlich verfaßte Vorlage einbringen, deren Zweck die möglichst umfassende Umwandlung der bisherigen verschiedenen Schuldtitle in eine einheitliche Rentenschuld mit Zugrundelegung des bisherigen Zinsengusses und mit tunlichstem Wegfalle von Amortisationskosten zu sein hat; und daß eine gemischte Kommission zur definitiven ziffermäßigen Richtigstellung der beiderseitigen Leistungspflicht zusammengesetzt wer-

² Im Original exemplar steht Gesetzesvorschlag.

de, welche auf Grundlage der Nachweisungen der bisherigen Kommission zur Kontrolle der Staatsschuld den Stand der Staatsschuld mit letztem Dezember d. J. erheben, sämtliche Kreditbücher abschließen und im Zusammenhange mit der Umwandlung der Schuldtitel und des angenommenen Teilungsverhältnisses die beiderseitige fixe Jahresschuldigkeit ermitteln wird.

Dies sind die Punkte, über welche sich die Ministerien in Absicht auf die pragmatischen Auslagen und die öffentliche Schuld geeinigt haben. Da sie die billige Verteilung der zur Erhaltung der Monarchie von den beiden Reichshälften zu übernehmenden Lasten in sich fassen, so folgt aus der Natur der Sache, daß sie ein geschlossenes Ganze bilden und in der Art untrennbar sind, daß die Zurückweisung eines Punktes durch die eine oder andere gesetzgebende Versammlung das ganze Übereinkommen hinfällig machen würde.

Indem das kgl. ung. Ministerium gleichzeitig die bezügliche Eröffnung an die kgl. ung. Regnikolardeputation richtet, wende ich mich vertrauensvoll an die erlauchete Weisheit und hohe Vermittlung Euer Eminenz mit der ergebensten Bitte, der Deputation des hohen Reichsrates diese Vorschläge mitteilen zu wollen, und empfehle sie der übernommenen Verbindlichkeit entsprechend, namens der kaiserlichen Regierung auf das Wärmste der geneigten Würdigung und Annahme, unter Hinweisung auf den Ernst der Lage und die Größe der in Schwebе gehaltenen Interessen. Ich habe die Ehre, mit dieser Mitteilung die weitere Eröffnung zu verbinden, daß die beiden Finanzminister, wie eingangs erwähnt, gleichzeitig in bezug auf die übrigen nach dem ungarischen Gesetzartikel XII/1867 der Vereinbarung vorbehaltenen Angelegenheiten bindende Verpflichtungen in bezug auf übereinstimmende Vorlagen an die Vertretungskörper und die Einhaltung eines gleichartigen Vorganges übernommen haben, worüber ich bereit bin, im Schoße der verehrten Deputation die weiteren Aufklärungen zu erteilen, um eine richtige Vorstellung des Gesamtbildes des finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisses der beiden Reichshälften aufgrund des beantragten Kompromisses zu ermöglichen.

Nr. V Ministerrat, Wien, 19. September 1867

RS.

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der k. k. Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe (o. D.), der k. k. Kriegsminister FML. Freiherr v. John (24. 9.), der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay (o. D.), der k. k. Finanzminister Freiherr v. Becke (25. 9.), der k. k. Justizminister Ritter v. Hye (26. 9.).

Protokollführer: Ritter v. Hueber.

Gegenstand: I. Vermehrung der Münzenscheine à zehnmal. II. Art und Weise, wie die Resultate der Verhandlungen der Deputationen zur Gesetzeskraft gelangen sollen.